



<https://bulletin.vals-asla.ch> · e-ISSN: 2813-7973 · p-ISSN: 1023-2044

Alghisi, A., Elmiger, D., Schaeffer-Lacroix, E. & Tunger, V. (2017). KünstlerInnen, Mitarbeiter(innen) und Vertreter/-innen: Sprachnormabweichende Formen in Schweizer Behördentexten. *Bulletin suisse de linguistique appliquée* (Numéro spécial 1), 189-201.

<https://doi.org/10.26034/ne.vals-asla.2017.1136>

Dieser Artikel ist unter der *Creative Commons Attribution 4.0 International* Lizenz veröffentlicht (CC BY):

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



© Alessandra Alghisi, Daniel Elmiger, Eva Schaeffer-Lacroix, Venera Tunger, 2017

KünstlerInnen, Mitarbeiter(innen) und Vertreter/-innen: Sprachnormabweichende Formen in Schweizer Behördentexten

**Alessandra ALGHISI, Daniel ELMIGER, Eva SCHAEFFER-LACROIX
& Verena TUNGER**

Université de Genève

Département de langue et littérature allemandes

Rue De-Candolle 5, 1205 Genève, Suisse

alessandra.alghisi@unige.ch, daniel.elmiger@unige.ch, eva.lacroix@paris-
sorbonne.fr, info@sprachfragen.ch

Il contributo si inserisce nel quadro di un progetto di ricerca che esamina in che modo le politiche orientate al pari trattamento linguistico di donna e uomo vengono attuate nei testi giuridico-amministrativi della Svizzera plurilingue. Le nostre indagini si basano su un corpus costituito dai testi del Foglio Federale pubblicati nelle tre lingue ufficiali a partire dalla fine del 1800. In questo articolo, ci concentriamo sulle soluzioni linguistiche il cui uso è sconsigliato dalle direttive in lingua tedesca. In particolare, ci chiediamo se le forme non ammesse nei manuali siano attestate nei testi ufficiali e quali possano essere le ragioni di un eventuale scarto tra la teoria e la pratica. La questione è affrontata da tre angolazioni: le forme divergenti rispetto alle norme linguistiche sono rilevate attraverso gli strumenti della linguistica dei corpora; le cause a cui sono riconducibili determinati usi sono indagate a partire da un approccio di linguistica testuale; la prospettiva interna degli attori viene, infine, messa in luce mediante interviste con i responsabili per la redazione di testi burocratici. Le nostre analisi mostrano, da un lato, una generale osservanza delle norme linguistiche; dall'altro, esse evidenziano come l'attività di stesura dei testi sia influenzata da una molteplicità di fattori, da cui può derivare di fatto una prassi eterogenea.

Parole chiave:

pari trattamento linguistico, linee guida, norme linguistiche, linguaggio giuridico-amministrativo, linguistica dei corpora, linguistica testuale.

1. Einleitung

Seit dem Beginn der feministischen Sprachkritik (ab Ende der 1970er-Jahre) sind viele Texte veröffentlicht worden, die den – öffentlichen oder privaten – Sprachgebrauch beeinflussen, d. h. in der Regel geschlechtergerecht machen wollen. Während über die Leitflächenliteratur schon einige Forschungsergebnisse bekannt sind (vgl. z. B. Schlichting 1997; Elmiger 2000), ist über die Verbindlichkeit solcher Texte sowie deren Umsetzung in konkreten Dokumenten relativ wenig bekannt.

Die vorliegende Studie beruht auf Daten aus dem Forschungsprojekt *Sprachpolitik und Sprachgebrauch in der mehrsprachigen Schweiz: Personenbezeichnungen in der Behördensprache* (FNS 143585, 2013B2016),¹ das sich mit der Umsetzung von sprachlicher Gleichbehandlung in Schweizer

¹ <http://www.unige.ch/lettres/alman/de/recherche/sprachpolitik/>.

Behördentexten befasst. Das Projekt beleuchtet die Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln. Zum einen wird der Komplex "Behördensprache" einer eingehenden Prüfung unterzogen (Adamzik & Alghisi i. E. und Alghisi i. V.). Zum anderen wurden mit verschiedenen Personen, die sich auf Bundes- und Kantonsebene mit der Textarbeit beschäftigen, qualitative Interviews durchgeführt und es wurde ein grosses, dreisprachiges Korpus erstellt, das alle (im Internet veröffentlichten) Texte des Bundesblattes (BBl) bis Ende 2014 enthält (Deutsch und Französisch ab 1849; Italienisch ab 1971; vgl. Elmiger 2015).

Auf Bundesebene ist sprachliche Gleichbehandlung im Prinzip verbindlich. Im Sprachengesetz, Art. 7 steht dazu: "Die Bundesbehörden [...] achten auf geschlechtergerechte Formulierungen" (vgl. dazu Elmiger 2009). Zur näheren Bestimmung der jeweiligen Vorgaben sind drei Leitfäden erschienen, die sich namentlich an Personen richten, die amtliche Texte schreiben, bearbeiten oder übersetzen (Deutsch: Schweizerische Bundeskanzlei (BK) 2009; Französisch: Chancellerie fédérale 2000 und Italienisch: Cancelleria federale 2012). Darin wird nicht nur festgelegt, in welchen Kontexten und Textsorten das Thema sprachliche Gleichbehandlung welche Verbindlichkeit hat, sondern auch, welche Strategien und Formulierungstypen erlaubt sind bzw. in amtlichen Texten (nicht) verwendet werden sollen.

In allen drei Sprachen gibt es beispielsweise Bestimmungen zu abgekürzten Doppelformen (z. B. *Arbeiter/innen* oder *ArbeiterInnen*). So ist etwa im Deutschen nur die erste Form erlaubt (und zwar in verknüpften Textstellen), nicht jedoch die zweite: "Das Binnen-I ist nicht zugelassen" (BK 2009: 22).

Daraus ergibt sich die Ausgangslage für diese Studie: Nachgegangen werden soll der Frage, warum in Behördentexten Formen auftauchen, die den Formatierungsnormen nicht entsprechen. Welche Belege erscheinen wann und wie oft, welche Gründe für abweichende Schreibweisen lassen sich eruieren und wie werden sie von den Textverantwortlichen beurteilt?

2. Korpuslinguistische Bestandsaufnahme

In diesem Kapitel werden folgende Fragen behandelt: Welche im Leitfaden der Schweizerischen Bundeskanzlei (2009) nicht empfohlenen oder nicht zugelassenen Formen kommen im Bundesblatt wann und in welchen Mengen vor und mit welchen Formen konkurrieren sie? Diesen Fragen wurde mit Hilfe von Werkzeugen des Korpusmanagementsystems *CQPweb* (Hardie 2012) nachgegangen, die es erlauben, im Korpus Bundesblatt gezielt nach bestimmten Formen zu suchen. Zwei Themen werden im Folgenden behandelt: die abgekürzten Doppelformen und das Binnen-I.

2.1 Bestandsaufnahme der abgekürzten Doppelformen

Wie bereits erwähnt, sollten abgekürzte Doppelformen vermieden werden, mit Ausnahme der Formen mit Schrägstrich, also "/in" und "/innen". Die beiden zugelassenen Formtypen sind im Gesamtkorpus die häufigsten (in Tabelle 1 grau unterlegt). Die anderen sind sehr selten, kommen aber z. T. schon in Zeiträumen vor, die vor dem Beginn der feministischen Sprachkritik liegen.

Formtyp	Belegt ab	Frühestes Beispiel	Absolute Frequenz ²	Relative Frequenz (WpM) ³
/innen	1979	<i>Ausländer/innen</i>	566	2,78
/in	1963	<i>Photolaborant/in</i>	1195,35 ⁴	5,87
Innen	1999	<i>RepräsentantInnen</i>	320	1,58
In	2004	<i>VorarbeiterIn</i>	28	0,13
(innen)	1954	<i>Facharbeiter(innen)</i>	239	1,17
(in)	1927	<i>Kanzlist(in)</i>	297	1,45
/-innen	1993	<i>Einrichtungsberater/-innen</i>	105	0,52
/-in	2007	<i>Gebietschef/-in</i>	44	0,22
/ innen	1987	<i>Schuler/ innen (sic)</i>	12	0,06
/Innen	1992	<i>Hanf-Freunde/Innen</i>	5	0,02
/In	1995	<i>Vertreter/In</i>	1	<0,001
(-innen)	1961	<i>Bibliotheksassistent(-innen)</i>	5	0,02
[-innen]	1972	<i>Bewerber[-innen]</i>	4	0,02
/ Innen	2003	<i>Ausländer-/ Innen</i>	1	<0,001
/~innen	1997	<i>Vertreter/~innen</i>	1	<0,001

Tabelle 1: Im Korpus belegte abgekürzte Formtypen.

Drei der Formtypen können aufgrund ihrer Frequenzen als Konkurrenzformen von "/innen" betrachtet werden: das Binnen-I, "innen" innerhalb der runden Klammer und "innen" nach einem Schräg- und Bindestrich. Grafik 1 erlaubt es, diese Annahme genauer zu überprüfen; sie verschafft einen Gesamtüberblick über die historische Entwicklung der abgekürzten Formen.

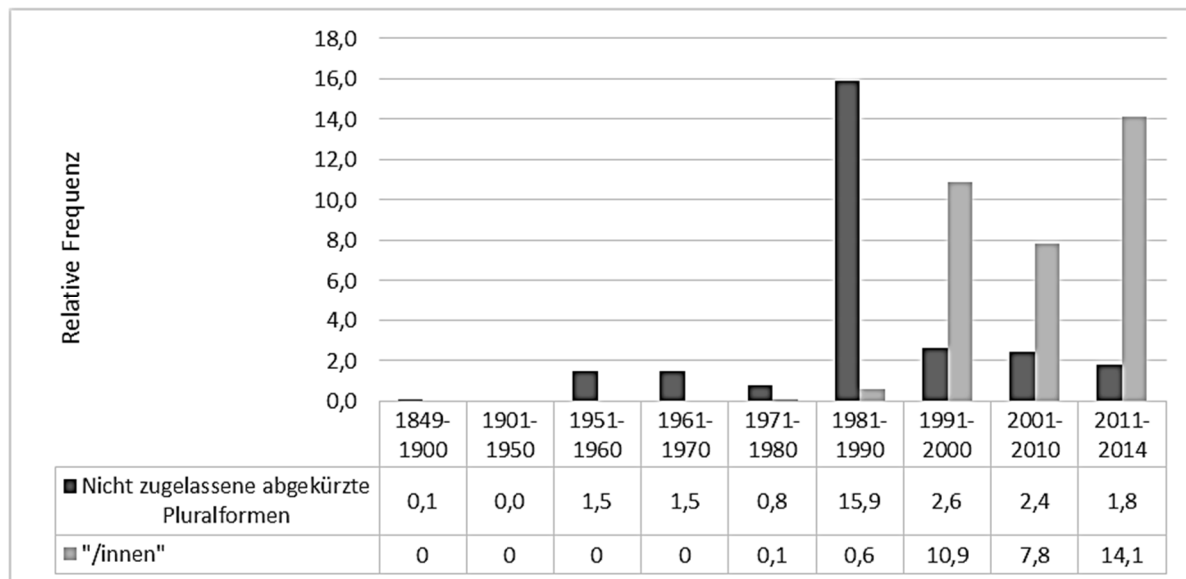
Die Frequenz der nicht zugelassenen abgekürzten Pluralformen erreicht in den 80er-Jahren einen Höchstwert von 15,9 WpM (siehe schwarzen Balken). Im Zeitraum 2011-2014 sinkt die Frequenz dieser Formen deutlich ab (1,8 WpM). Die grauen Balken, die die Frequenzen der zugelassenen Formen verzeichnen, weisen zwei Höhepunkte auf, einen in den 90er-Jahren (10,9 WpM) und einen

² Die absolute Frequenz gibt an, wie oft eine Form im Korpus BBI vorkommt.

³ Die relative Frequenz ist ein normalisierter Wert: "WpM" heisst "Wörter pro Million".

⁴ Da die Suche nach der Form, die auf "/in" endet, eine recht hohe Prozentzahl an nicht relevanten Okkurrenzen erzeugt, wurden ihre Frequenzangaben nach einer Stichprobenuntersuchung entsprechend gemindert.

in der jüngsten Periode (14,1 WpM). Ihre Tendenz ist also insgesamt aufsteigend.



Grafik 1: Alle nicht zugelassenen Pluralformen versus "/innen".

Der häufigste nicht zugelassene Formtyp der 80er-Jahre ist derjenige mit eingeklammertem "innen".⁵ Tabelle 2 zeigt am Beispiel *Mitarbeiter(innen)*, mit welchen anderen Formtypen er im Korpus konkurriert. Es wird deutlich, dass die einzige zugelassene Kurzform (*Mitarbeiter/innen*) ab den 80er-Jahren und die beiden zugelassenen ausformulierten Formen, also die Doppelform und die substantivierte Partizip-I-Form (*Mitarbeitende*), ab den 70er-Jahren präsent sind. Im Gegensatz dazu beschränken sich die drei nicht zugelassenen Formen auf eine oder zwei Dekaden und verschwinden dann.

Zeitraum	<i>Mitarbeiter/innen</i>	<i>Mitarbeiter/-innen</i>	<i>Mitarbeiter(innen)</i>	<i>Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter</i>	<i>Mitarbeitende</i>
70er	0	0,0	0	0,2	0,1
80er	0,1	0,0	15,2	1,6	0
90er	0,8	0,3	0	16,7	7
2000er	0,4	0,0	0	21	38,6
2010er	0,7	0,0	0	29,2	44,8

Tabelle 2: Varianten für "Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen".

2.2 Bestandsaufnahme Binnen-I

Das Binnen-I wurde in den 80er-Jahren eingeführt (vgl. Ludwig 1989). Es ist ein Formtyp, der im Prinzip gute Chancen haben könnte, sich im

⁵ Man bedenke, dass dieser Formtyp in den 80er-Jahren noch zugelassen ist. Er wurde erst im Leitfaden 1996 explizit "verboten" (BK 1996: 9).

geschlechtergerechten Sprachgebrauch durchzusetzen, da seine Schreibweise typografisch recht unkompliziert ist. Die folgenden Abschnitte kontrastieren das offizielle "Verbot" dieser Form (BK 2009: 22) mit seinem tatsächlichen Vorkommen im BBl.

Die korpuslinguistische Untersuchung hat ergeben, dass das Auftreten des Binnen-I im BBl ein junges und kurzlebiges Phänomen ist. Im Zeitraum 1992-2014 erscheint seine Pluralform 328 Mal (darunter sind fünf Okkurrenzen mit Schrägstrich), was der sehr niedrigen relativen Frequenz von 1,6 WpM entspricht. 74 dieser Okkurrenzen sind Bestandteile von Parteinamen, also Eigennamen (*JungsozialistInnen*) und sollten eigentlich nicht mitgezählt werden. Einige der Substantive auf "Innen" erscheinen in Texten mit dem Thema "Subventionen" (*Schweizer KünstlerInnen*) oder in Texten, in denen Studierende erfasst werden (*Frauen, AusländerInnen*).

Im Singular kommt das Binnen-I 28 Mal vor, und zwar im Zeitraum 1995-2013 (0,13 WpM). Folgende Begriffe findet man in Tabellen: *IV-BezügerIn*, *IV-RentnerIn*, *PartnerIn*, *EhepartnerIn* (Botschaft zum Gesetz über die Invalidenversicherung vom 11.5.2011). Eine Reihe von Berufsbezeichnungen wie etwa *TelematikerIn* erscheinen in einem Text über Sondermassnahmen für Umschulungen und Weiterbildung (2001).

Die Gründe für das Auftreten der in der korpuslinguistischen Untersuchung erfassten Belege werden im folgenden Kapitel anhand einer textlinguistischen Auswertung näher eruiert.

3. Textlinguistische Auswertung der Binnen-I-Okkurrenzen

Das Bundesblatt ist ein Textkonglomerat, das wöchentlich erscheint und dem die übergeordnete Funktion zukommt, in Erfüllung des Öffentlichkeitsprinzips⁶ BürgerInnen über die Tätigkeiten der Bundesbehörden zu informieren. Dabei geht es hauptsächlich darum, die Arbeit zu dokumentieren, die mit der Vorbereitung sowie Umsetzung von Rechtstexten einhergeht. In jeder Wochenausgabe kommen die verschiedenen Textsorten-Exemplare, die gemäss dem Publikationsgesetz (2004) im offiziellen Mitteilungsblatt der Eidgenossenschaft veröffentlicht sind, nach einer festgelegten Reihenfolge vor: An erster Stelle stehen immer *Botschaften* der Regierung mit *Gesetzes- und Bundesbeschlussentwürfen* zuhanden der Bundesversammlung; danach erscheinen *Berichte* von Parlamentskommissionen mit *Gesetzesentwürfen* und entsprechenden *Stellungnahmen* des Bundesrates; darauf folgen *Verordnungen*, *Bundesratsbeschlüsse*, *Kreisschreiben* und *Weisungen* verschiedener Art; zum Schluss finden sich normalerweise drei separate Abschnitte mit folgenden Inhalten: *Mitteilungen* über eröffnete

⁶ Vgl. Öffentlichkeitsgesetz (2004).

Vernehmlassungsverfahren und *Bekanntmachungen* der Departemente und der Ämter einerseits sowie der Gerichte andererseits.

BBI-Texte sowie geltende Gesetzestexte, die in der Amtlichen und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechtes publiziert sind, bilden "amtliche Texte im engeren Sinn" (Adamzik/Alghisi i. E.). Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie höchste Verbindlichkeit haben und einer strengen sprachlichen Kontrolle unterliegen. Ihr Herstellungsaufwand ist gross und daher kommt es auch eher selten zu Abweichungen von den Sprachnormen. Dies erklärt die kleine Menge an Treffern, die unsere korpuslinguistischen Untersuchungen geliefert haben. Es lohnt sich allerdings, solche abweichenden Formen genauer anzuschauen und ihr Vorkommen im Lichte der Textanalyse zu interpretieren. Im vorliegenden Kapitel stellen wir exemplarisch die Gründe vor, die hinter dem Gebrauch der Binnengrossschreibung stecken und den Normverstoss rechtfertigen könnten.

Die Binnengrossschreibung ist zwar nach den neuesten Bundes- und Kantonsleitfäden in Verwaltungstexten nicht zugelassen, ihre Unzulässigkeit beim Schweizer behördlichen Sprachgebrauch wurde allerdings lange nicht eindeutig und aussagekräftig formuliert. Bereits Anfang der 1990er-Jahre ordnete die parlamentarische Redaktionskommission in einem Bericht an, kein Binnen-I in der Gesetzessprache zu verwenden. Die darauf beruhende erste Ausgabe des Bundesleitfadens zur geschlechtergerechten Sprache (BK 1996) gab dann keine deutliche Anweisung zum grossen I bzw. sie erlaubte diese Schreibweise nur in verknappten und informellen Texten, wenn nach einer "Weglassprobe" ein korrektes Wort blieb (BK 1996: 9).⁷ In amtlichen Texten war hingegen die Grossschreibung im Wortinnern nicht zugelassen. Generell ist das grosse I bis heute umstritten und löst in der deutschsprachigen Öffentlichkeit immer wieder Debatten aus.⁸ Zwei wichtige Sprachnorminstanzen, der Duden-Verlag und der Rat für deutsche Rechtschreibung, nehmen diesbezüglich auch nicht klar Stellung (vgl. Adamzik/Alghisi i. E.).

Wie oben angeführt, kommt das Binnen-I im Plural mehr als 300 Mal vor, und zwar in 70 verschiedenen Texten. Bei etwa einem Drittel der Belege handelt es sich um **Textimporte**, die von der Bedeutung der Textnetze zeugen, in denen die ständig aufeinander verweisenden Behördentexte situiert sind. Wir haben 113 Okkurrenzen gezählt, die mit Sicherheit auf Fremdquellen zurückgehen, wobei wir zwischen drei Subkategorien unterscheiden können:

⁷ Die *LehrerInnen* wäre also akzeptiert, weil ohne *Innen* die Form *die Lehrer* bleibt, die grammatisch korrekt ist. Nicht akzeptabel wäre dagegen eine Pluralform wie *den LehrerInnen*.

⁸ Vgl. die zahlreichen Zeitungsartikel, die auf der Wikipedia-Seite zum Binnen-I erwähnt werden. Ein kürzlich erschienener Artikel bezieht sich auf einen Vorstoss des Schweizer Nationalrats Lukas Reimann, der sich gegen die Verwendung des Binnen-I in Behördentexten äussert. Polemik wird dabei u. a. entfacht, weil der vom Politiker benutzte Ausdruck "Verbastardisierung" der Sprache durch den Nationalsozialismus besonders negativ besetzt ist (vgl. www.20min.ch; 27.01.16).

Eigenbezeichnung, Titel von Publikation oder Projekt sowie eigentliches Zitat.⁹

Die erste Subkategorie bezieht sich auf Fälle, bei denen das Binnen-I in den amtlichen Texten des BBI vorkommt, weil es zum **Eigennamen** einer Organisation gehört, die dort genannt wird. Dazu zählen die Bezeichnungen von politischen Parteien (z. B. *JungsozialistInnen*), Initiativkomitees (*Hanf-Freunde/Innen*), Verbänden (*Fachverband Schweizer RaumplanerInnen*), Stiftungen (*Carnegie-Stiftung für LebensretterInnen*), Konferenzen (*Konferenz der GeneralsekretärInnen*) sowie von anderen Vereinigungen verschiedener Art (*Vereinigung KünstlerInnen-Theater-VeranstalterInnen*).

Es fragt sich, ob diese Ausdrücke tatsächlich von den Akteuren selbst stammen bzw. ob es stimmt, dass sich die Organisationen für das grosse I zur Selbstbezeichnung entschieden haben. Zu diesem Zweck haben wir ihre Websites besucht.¹⁰ Unsere Auswertung hat ergeben, dass nicht alle im BBI ermittelten Binnen-I-Formen mit den offiziellen Benennungen übereinstimmen: Manchmal enthält die Referenz auf eine Personengruppe eine Binnengrossschreibung, während man für die offiziellen Namen eine andere Variante bevorzugt. Dies geschieht etwa bei den Konferenzennamen. In einem Bericht einer Parlamentskommission (2010) erscheint z. B. *Konferenz der GeneralsekretärInnen*. Dort ist aber auch die entsprechende ausformulierte Doppelform belegt. Die Wahl der einen oder der anderen Schreibweise scheint von der Textform abzuhängen: Die Kurzform mit Binnen-I findet sich in einer verknüpften Textpassage, und zwar im Abkürzungsverzeichnis, während die Langform im Fliesstext auftritt. Erwähnt wird die Konferenz auf der Webseite der Stadt Bern. Hier benutzt man eine ausgeschriebene Paarform, die allerdings stets mit einem überflüssigen Bindestrich geschrieben wird (*Konferenz der Generalsekretärinnen- und Generalsekretäre*).¹¹ Auf der Seite der Bundeskanzlei erfolgt dagegen die Bezugnahme durch ein Kompositum, das mit einem Maskulinum (*Generalsekretärenkonferenz*) gebildet ist. Dies entspricht der im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (1997) verwendeten Bezeichnung.

Der zweiten Kategorie von Textimporten sind alle Okkurrenzen zuzuordnen, die in den **Titeln von Publikationen** erscheinen, auf welche die Behördentexte des BBI intertextuell verweisen. Dies geschieht in der Regel in umfangreichen

⁹ Je nach Abfragetyp erhält man bei der Korpusarbeit unterschiedliche Resultate. Unsere Suchanfrage hat z. B. dazu geführt, dass die grossen I, die innerhalb einer Doppelform mit Bindestrich auftreten, ausgeschlossen wurden (vgl. z. B. *ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenorganisationen*). Dies betrifft 13 Okkurrenzen.

¹⁰ Wir beziehen uns allerdings auf die Webauftitte in ihrer aktuellsten Fassung. Ob sich eine Organisation früher für andere Formen ausgesprochen hat, können wir hier nicht nachvollziehen.

¹¹ Die Seite wurde vor kurzer Zeit grafisch und inhaltlich völlig renoviert, der Bindestrich ist aber doch geblieben. Vgl. <http://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/behordenverzeichnis/gemeinderat2>; 11.04.16.

Berichten, die über komplexe Phänomene informieren und zu deren Abfassung die Textproduzenten eine umfassende Dokumentation heranziehen. Als Beispiel kann der Beleg *RentnerInnen* angeführt werden. Hier rückt die starke Intertextualität von Behördentexten besonders in den Vordergrund. Unser Beleg ist nämlich Bestandteil des Titels eines Forschungsberichts, auf den die Schweizer Regierung in einem Bericht (2006) Bezug nimmt, wobei sie auf diese Weise den Anfragen entgegenkommt, die das Parlament in einem Postulat (2003) formulierte. Ein weiteres Beispiel ist der Ausdruck *MitarbeiterInnen*, der zweimal in einem Bericht einer parlamentarischen Kommission (2006) erscheint. Diesem Text ist eine Vorbemerkung bzw. eine nicht empfohlene Generalklausel vorangestellt.¹² Die Binnengrossschreibung kommt also nur deswegen vor, weil sie im Titel einer Vereinbarung (2004) auftritt, auf die sich der Bericht einmal im Haupttext und einmal in einer Fussnote bezieht. Bei einigen Okkurrenzen handelt es sich nicht um Übernahmen von Publikationstiteln, sondern um **Projektnamen**. Der Ausdruck *BürgerInnen*, in einer Botschaft über Landesausstellungen (1999) belegt, ist z. B. Teil der Projektbezeichnung *Nouvelle DestiNation. Ein intensiver Dialog zwischen BürgerInnen und Staat* («Heureka lässt grüssen»). Hier spielt man mit Wörtern, indem auch der französische Ausdruck Grossschreibung im Wortinnern aufweist. Dadurch werden zwei Begriffe hervorgehoben und mittels eines einzigen Worts wird also eine Doppelreferenz – auf Ziel (*destination*) und auf Nation, Land (*nation*) – hergestellt.

Zur dritten Subkategorie zählen schliesslich die Belege mit grossem I, die **Zitate** im engeren Sinn sind. Dabei geht es um die Wiedergabe von eher längeren Fremdtextstellen, die das Binnen-I einschliessen. Solche Zitate sind besonders in Botschaften vorhanden. Die Botschaft über die Finanzierung der Stiftung Pro Helvetia (1999) enthält z. B. den Ausdruck *RepräsentantInnen des [sic] Schweizer Kultur*. Dass es sich hier um eine wörtlich angeführte Stelle handelt, wird durch den Gebrauch von Kursivsetzung und Anführungszeichen markiert.¹³ In anderen Fällen bestehen fremde Textpassagen aus **Abbildungen**, **Grafiken** und **Tabellen**, die grafische und sprachliche Bestandteile kombinieren. Eine Quelle ist hier zwar oft angegeben, man kann jedoch nicht wissen, ob die externen Stellen aus dem Ausgangstext unverändert entlehnt oder ob sie bearbeitet bzw. an den Zieltext angepasst wurden.

Den formellen Vorgaben entsprechend sollten sich Textproduzenten bei der Redaktion von Behördentexten nach dem Prinzip der **kreativen Lösung** – der Kombination vorhandener sprachlicher Mittel – richten. Rein auf diese Logik

¹² Vgl. "Die in diesem Bericht verwendeten Funktionsbezeichnungen (Verteidigungsattaché, Missionschef usw.) beziehen sich auf beide Geschlechter".

¹³ Der Ausgangstext ist die im Netz nicht zugängliche "Eingabe" (d.h. an eine Behörde gerichtete schriftliche Bitte) der Pro Helvetia-Stiftung.

lässt sich das Vorkommen der restlichen Binnen-I-Okkurrenzen unseres Korpus zurückführen. Man stellt also innerhalb einer Texteinheit verschiedene Strategien nebeneinander und versucht, bei der Referenz auf Personen sprachlich zu variieren. Bei ungefähr 6% der Belege beschränkt man die Verwendung der Binnengrossschreibung auf verknappte Textpassagen (Bilder, Auflistungen usw.); das grosse I scheint somit lediglich durch die **Textform** motiviert zu sein. In den meisten Fällen ist aber die Praxis heterogener und das Binnen-I und andere Kurzformen werden undifferenziert im Fließ- und Kurztext benutzt. Dabei kann kein offenkundiger Grund für die hier im Mittelpunkt stehende Schreibweise ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich bemerkenswert, dass in manchen Texten auch das generische Maskulinum unter den Möglichkeiten aufscheint, zwischen denen systematisch alterniert wird. Dies widerspricht zwar dem Leitfaden, in dem steht, dass "das generische Maskulinum häufig gar nicht als generisch [...] interpretiert wird" (BK 2009: 15) und dass "Paarformen nicht neben Formen im generischen Maskulinum stehen dürfen" (ebd.: 68). Es zeigt aber gleichzeitig, dass das eher abstrakte Gebot der "kreativen Lösung" oft zu unterschiedlichen, freieren Interpretationen Anlass gibt.

Zur Übersicht im Folgenden die tabellarische Aufstellung der Binnen-I-Auswertungen:

Binnen-I im BBI 100%				
34% Textimporte			6% Textform (nur in verknappten Textpassagen)	60% kein erkennbarer Grund (in verknappten und fortlaufenden Textpassagen)
Eigennamen	Titel von Publikation oder Projekt	Zitat (in sprachlicher oder grafischer Form)		Mehr als ein Drittel davon in einem einzigen Korpus-Text ¹⁴ belegt

Tabelle 3: Textlinguistische Auswertung des Binnen-I im BBI.

4. Abgekürzte Doppelformen im Schreiballtag

Während sich die Kapitel 2 und 3 mit Texten des Bundes beschäftigt haben, wird nun die Frage nach erlaubten oder unerlaubten abgekürzten Doppelformen auf die im Projekt untersuchten Kantone ausgedehnt, in denen (auch) Deutsch Amtssprache ist (Zürich, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Wallis und

¹⁴ Vgl. eine Botschaft aus dem Jahr 2003, die 86 Belege enthält.

Graubünden)¹⁵. Um zu erfahren, wie Gleichstellungsexpertinnen und Personen, die beruflich mit der Redaktion von Behördentexten befasst sind, die Forderung, geschlechtergerechte Texte zu produzieren, konkret umsetzen, wurden in den Kantons- und Bundesverwaltungen semistrukturierte Interviews geführt. Ein Thema waren dabei die Schreibweisen von Personenbezeichnungen: Den Befragten wurde eine Liste mit Formulierungsmöglichkeiten vorgelegt, darunter auch folgende vier Vorschläge: *TeilnehmerInnen*, *Teilnehmerinnen/Teilnehmer*, *Teilnehmer/innen* und *Teilnehmer/-innen*. Die Klammerschreibung *Teilnehmer(innen)*, die in keinem Reglement bzw. Leitfaden erlaubt oder empfohlen wird, stand nicht zur Debatte.

4.1 Unbeliebtes Binnen-I

Die befragten Personen aus der Bundesverwaltung halten sich an die Vorgabe des deutschen Leitfadens; sie geben an, diese Schreibung nicht zu verwenden. Das Binnen-I wurde auch von allen Befragten der Kantone als ungeeignet bezeichnet oder explizit abgelehnt. Es wird allerdings nicht in allen kantonalen Regeldokumenten bzw. Leitfäden thematisiert, sondern diese verweisen zum Teil bezüglich Details zur Umsetzung auf den Leitfaden des Bundes (Kanton Graubünden 2002, 2010 und Kantons Wallis 2005). Auch die Richtlinie für die Verwaltungssprache des Kantons Zürich (1996) erwähnt die Schreibweise nicht; für die abgekürzten Kurzformen soll die Schreibung mit Schrägstrich verwendet werden (Art. 6). Dass jedoch das Binnen-I bei der Entwicklung dieser Richtlinie Anlass zu Diskussionen gegeben hat und schliesslich nicht ins Repertoire aufgenommen wurde, berichtet diese befragte Person, die an der Ausarbeitung der Vorgabe mitgewirkt hat:

ZH: [...] Und gewisse Sachen mussten wir entscheiden: Das machen wir so oder machen wir nicht. Es gab zum Beispiel bei uns kein Binnen-I, das berühmte. Ich habe immer gesagt ((lacht)), wenn man das vorlesen müsse, müsste man da ein ‚Gümpeli‘ machen, [...], also das haben wir jetzt zum Beispiel NICHT. Und so diese Fragen, um solches Zeug hat man dann ein wenig gerungen.

In den 2005 erschienenen Zürcher Richtlinien der Rechtsetzung wird das Binnen-I genannt und als unzulässig erklärt. Gleiches gilt auch für die Vorgaben zur Gesetzesredaktion der Kantone Freiburg (2003), Bern (1992) und Basel-Stadt (1982); letztere begründen dies wiederum mit der Unmöglichkeit, solche Konstruktionen mündlich auszusprechen.

Die Gespräche haben gezeigt, dass die Interviewten ihre kantonalen Richtlinien und Leitfäden sehr gut kennen und sich nach eigenen Angaben an die Vorgaben halten. Das Binnen-I wurde als "nicht erlaubt", "nicht erwünscht" oder

¹⁵ Diese Darstellung beschränkt sich auf das Deutsche. Für das Gesamtprojekt liegen auch Gesprächsdaten sowie eine Sammlung von Richtlinien und Leitfäden der Kantone Genf, Waadt und Tessin vor.

sogar "falsch" qualifiziert. Rund die Hälfte der Befragten erwähnten es gar nicht erst.

Bei den InterviewpartnerInnen handelt es sich jedoch um Profis im Umgang mit geschlechtergerechter Sprache. Ihre Aussagen können daher nicht auf die Gesamtheit derer übertragen werden, die in Verwaltungen Texte produzieren. Eine einfache Recherche nach Personenbezeichnungen mit Binnen-I in den Suchfeldern der Kantonswebsites ergab deshalb dennoch einige Treffer. Allerdings scheinen sie insgesamt sehr selten zu sein: Belege wie *MitarbeiterInnen* (Homepage einer Dienststelle) können als Ausreisser betrachtet werden.

4.2 Übereinstimmung und Differenzen

Während der Schreibung *Teilnehmerinnen/Teilnehmer* niemand etwas abgewinnen konnte ("[...] dann kann man auch noch grad ein ‚und‘ dazwischen tun"), gehen die Meinungen bzgl. Abkürzungen mit Schrägstrich auseinander: Gemäss Leitfaden des Bundes (2009: 22) ist einzig die Schreibung ohne Bindestrich *Teilnehmer/innen* erlaubt. Die befragten Personen des Bundes, der beiden Kantone, deren Regeldokumente sich auf diesen Leitfaden beziehen (Graubünden, Wallis) sowie diejenigen des Kantons Zürich, der diese Schreibung für die Verwaltungs- nicht aber für die Gesetzessprache erlaubt, gaben denn auch an, diese Form zu benutzen. Auch beim Kanton Freiburg wird sie richtlinienkonform verwendet, es wird aber differenziert:

FR: [Die Form mit Auslassungsstrich] würden wir z. B. zulassen, wenn effektiv ein Wortteil ersetzt wird. Also sagen wir ‚Fachfrauen/-männer‘ [...]. Hingegen bei ‚Teilnehmer‘: Man hängt ja für das Weibliche nur noch etwas an. Und deshalb haben wir gesagt, ohne Auslassungsstrich [...].

Im anderen "Lager" befinden sich die Befragten des Redaktions- und des Gleichstellungsbereichs des Kantons Bern, denn sie verwenden laut eigenen Angaben die Schreibung *mit* Bindestrich (*Teilnehmer/-innen*). Der Kanton verfügt zwar über eine Richtlinie für die Gesetzessprache (wonach auf jegliche abgekürzte Form verzichtet werden soll), nicht aber für die Verwaltungssprache. Für diesen Bereich existiert eine Broschüre (2005) der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Dort sind "die wichtigsten Regeln und ein paar hilfreiche Tipps in Kürze zusammengestellt". Gemäss dieser Broschüre können in verknappten Texten Kurzformen verwendet werden. Es wird jedoch deutlich gemacht, man solle dies "korrekt" tun, nämlich *ohne* Bindestrich. In den Interviews wurde dieser Schreibung allerdings widersprochen: Sie wurde als "falsch", diejenige mit Auslassungsstrich hingegen als "korrekt" bezeichnet. Interessant ist die Begründung:

- I: Wieso sagen Sie denn [Teilnehmer/innen] ist falsch, aber [Teilnehmer/-innen] geht?
- BE: Weil laut Duden [Teilnehmer/-innen] richtig ist. Also sorry ((lacht)).
- I: Also Sie berufen sich auf den Duden?
- BE: Also ja, ja, nein, also Deutsch ist nach wie vor- Wir brauchen schon noch die richtigen Tools.
- I: Ja, es gibt einfach verschiedene Leute und auch verschiedene Institutionen, die sich zu dem Thema...
- BE: ...Das IDS [Institut für Deutsche Sprache] sagt auch anders. Also das IDS und der Duden sind dort relativ einstimmig.

In den Interviews ist dies die einzige explizite Bezugnahme auf externe Sprachnorminstanzen. Die einfache Suche auf der Berner Kantonswebsite nach häufigen Personenbezeichnungen wie *Mitarbeiterin/-in* bzw. *Mitarbeiter/in*, *Teilnehmer/-in* bzw. *Teilnehmer/in* oder *Schweizer/-in* bzw. *Schweizer/in* ergab übrigens ein heterogenes Bild: Es finden sich für beide Schreibweisen zahlreiche Treffer.

5. Fazit

Unsere Analyse hat gezeigt, dass nicht-zugelassene Formen im BBI mit einer sehr niedrigen Frequenz vorkommen und dass folglich in Schweizer deutschsprachigen Behördentexten Sprachnormen zur Gleichbehandlung der Geschlechter grundsätzlich eingehalten werden. Die Präsenz von abweichenden Schreibweisen zeugt auf der einen Seite davon, dass unter dem Einfluss der feministischen Sprachkritik besonders in den 1980er-Jahren nach neuen Formulierungsmöglichkeiten im Bereich der Personenbezeichnungen gesucht worden ist. Auf der anderen Seite zeigt sich auch, dass Abweichungen von der geltenden Sprachnorm selbst in Texten mit hohem amtlichem Wert belegt sind. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass im Mittelpunkt der Textredaktion eine Vielzahl von Personen mit unterschiedlichen Schreiberfahrungen stehen, deren Textarbeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Zum einen gibt es eine reiche Palette an Regelwerken, die auf verschiedenen Verwaltungsebenen angesiedelt sind und die auch eher komplex sind, weil sie der Vielschichtigkeit des behördlichen Text(sorten)universums Rechnung tragen müssen. Zum anderen können Sprachnormen selbst umstritten sein und zu Debatten über die Angemessenheit bestimmter Formen führen. Manche eher offenen Normen wie etwa die "kreative Lösung" kennzeichnen sich durch einen gewissen Interpretationsspielraum und erlauben keine einfachen Entscheidungen nach "richtig" oder "falsch". All das führt dazu, dass immer wieder Unsicherheiten auftreten und dass wir es in der Tat mit einem variablen Sprachgebrauch zu tun haben. Die Praxis ist also nicht ganz einheitlich. Dies ist umso evidenter in

Dokumenten, die ständig geändert werden und deren Korrektur recht unsystematisch vorgenommen wird, wie es z. B. bei Webauftreten der Fall ist.

LITERATUR

- Adamzik, K. & Alghisi, A. (i. E.). Instanzen der Sprachnormierung. Standardvarietäten und Verwaltungssprache im Vergleich. In S. Christopher, J. Miecznikowski, E.M. Pandolfi & A. Kamber (Hgg.), *Language Norms in context: selected papers*. Bern et al.: Peter Lang.
- Alghisi, A. (i. V.). *Verwaltungssprache im digitalen Zeitalter*. Genève: Université de Genève.
- Cancelleria federale (2012). Pari trattamento linguistico. Guida al pari trattamento linguistico di donna e uomo nei testi ufficiali della Confederazione. Berna: Cancelleria federale.
- Chancellerie fédérale (2000). Guide de formulation non sexiste des textes administratifs et législatifs de la Confédération. Berne: Chancellerie fédérale.
- Elmiger, D. (2000). Les guides de féminisation allemands et français: La Suisse au carrefour d'influences différentes. *Bulletin suisse de linguistique appliquée*, 72, 211-225.
- Elmiger, D. (2009). Féminisation de par la loi: la nouvelle «Loi sur les langues» suisse et la formulation non sexiste. *LeGes*, 1, 57-70.
- Elmiger, D. (2015). Die Korpora «Bundesblatt / Feuille fédérale / Foglio federale». <http://archive-ouverte.unige.ch/unige:80692>.
- Hardie, A. (2012). CQPweb - combining power, flexibility and usability in a corpus analysis tool. *International Journal of Corpus Linguistics*, 17(3), 380-409.
- Kanton Basel-Stadt. Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1982). Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache.
- Kanton Bern. Redaktionskommission des Kantons Bern (1992). Richtlinien der Redaktionskommission betreffend die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzessprache.
- Kanton Freiburg. Amt für Gesetzgebung des Kantons Freiburg (2003). «D3: Sprachliche Gleichbehandlung». GTR. Gesetzestechnik. Richtlinien und Informationen.
- Kanton Graubünden. Regierung des Kantons Graubünden (2002). *Geschlechtergerechte Sprache in der kantonalen Verwaltung*.
- Kanton Graubünden. Regierung des Kantons Graubünden (2010). *Richtlinien für die Gesetzgebung*.
- Kanton Wallis. Staatsrat des Kantons Wallis (2005). *Gesetzestechnische Richtlinien*.
- Kanton Zürich. Regierungsrat des Kantons Zürich (1996). Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann.
- Kanton Zürich. Regierungsrat des Kantons Zürich (2005). *Richtlinien der Rechtsetzung*.
- Ludwig, O. (1989). Die Karriere eines Grossbuchstabens – zur Rolle des grossen "I" in Personenbezeichnungen. *Der Deutschunterricht*, 6, 80-87.
- Ruf, B. & Hans, K. (2005). *Geschlechtergerechte Texte und Illustrationen*. Bern: Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Erziehungsdirektion des Kantons Bern.
- Schlichting, D. (1997). Nicht-sexistischer Sprachgebrauch. Über Sprachratgeber für kommunikative Zwickmühlen. *Sprachreport*, 2, 6-11.
- Schweizerische Bundeskanzlei [BK] (1996). *Leitfaden zum sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
- Schweizerische Bundeskanzlei [BK] (2009). *Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen*, 2., vollständig überarbeitete Auflage. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.